



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: **VII/364**

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 118 „Einzelhandel Oststadt“  
hier: Satzungsbeschluss**

Behandlung: **Öffentlich**

Einreicher: **Oberbürgermeister**

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
<b>Hauptausschuss</b>	<b>13.08.20</b>					
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>20.08.20</b>					
<b>Betriebsausschuss</b>						
<b>Kulturausschuss</b>						
<b>Finanzausschuss</b>						
<b>Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport</b>						
<b>Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit</b>						
<b>Rechnungsprüfungs- ausschuss</b>						
<b>Hauptausschuss</b>	<b>27.08.20</b>					
<b>Stadtvertretung</b>	<b>10.09.20</b>					

**Neubrandenburg, 29.07.20**

**gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister**

Beschlussvorschlag:

#### **Auf der Grundlage**

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V) und
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

- 1. Als Fläche des strategischen Bebauungsplanes wird die Siedlungsfläche der Stadtgebietsteile Oststadt und Fritscheshof im Stadtgebiet Ost festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen, die nach § 34 BauGB (planungsrechtlicher Innenbereich) und nach § 35 BauGB (planungsrechtlicher Außenbereich) zu beurteilen sind. Flächen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, werden gemäß § 9 Abs. 2a BauGB nicht von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfasst (Festsetzung Nr. 1.4). Die nach § 30 BauGB zu beurteilenden Flächen (innerhalb rechtsverbindlicher Bebauungspläne) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplanes (Festsetzung 1.3). Der Bebauungsplan Nr. 118 „Einzelhandel Oststadt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.**
- 2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. mit § 15 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.**

Finanzielle Auswirkungen:

**keine**

Begründung:

**Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 13.05.15 beschlossen, für das Gebiet „Oststadt“ einen strategischen Bebauungsplan aufzustellen.**

**Der Bebauungsplan dient der strategischen Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels in der Vier-Tore-Stadt. Planungsziel ist die Steuerung des Einzelhandels zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche und der Nahversorgung der Bevölkerung.**

**Die Aufstellung des strategischen Bebauungsplanes Nr. 118 „Einzelhandel Oststadt“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.**

**Auf den gemäß § 13 Abs. 2 BauGB möglichen Wegfall der frühzeitigen Unterrichtung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) wurde verzichtet. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfes vom 11.08.17 – 25.08.17.**

**Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan.**

**Die im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und seiner Begründung in der Zeit vom 06.02.19 – 07.03.19 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß dem Abwägungsvorschlag abgewogen.**